

Stoffstrombilanz

Pflicht ab 2023



Wo der Süden am schönsten ist.

Ab dem 01.01.2023 gelten niedrigere Schwellen, ab denen Betriebe verpflichtet sind, Stoffstrombilanzen (SSB) anzufertigen. Landwirtschaftliche Betriebe, die

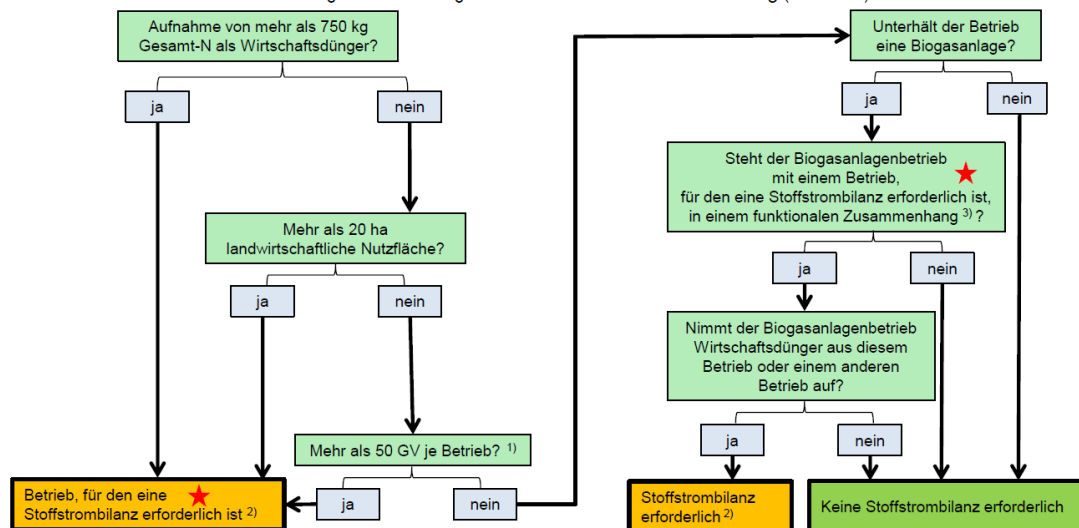
- mehr als 20 ha Fläche bewirtschaften und/oder
- mehr als 50 GV im Betrieb halten und/oder
- mehr als 750 kg Stickstoff in der Form von Wirtschaftsdüngern aufnehmen,

werden ab Jahresbeginn 2023 stoffstrombilanzpflichtig sein. Außerdem sind auch Biogasanlagenbetriebe verpflichtet, die Wirtschaftsdünger und/oder pflanzliche Substrate aus einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb aufnehmen oder an diesen abgeben und zudem Wirtschaftsdünger aufnehmen (unerheblich, ob von einem stoffstrombilanzpflichtigen oder nicht pflichtigen Betrieb).

Weitere Einzelheiten können Sie dem Entscheidungsbaum „[Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ab 2023](#)“ des LTZ entnehmen.

Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz **ab 2023** (KJ 2023 bzw. WJ 23/24)

§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)



¹⁾ Die Berechnung erfolgt auf der Basis des **GV-Schlüssels vom gemeinsamen Antrag**.

²⁾ Weitere Stoffstrombilanzen sind erforderlich, wenn die Biogasanlage (BGA) von einem anderen Betriebsinhaber als der landwirtschaftliche Betrieb geführt wird. Eine Ausnahme besteht, wenn die BGA von einem nächsten Verwandten (Elternteil, Kind, Geschwister) betrieben wird, mit dem der landwirtschaftliche Betriebsinhaber eine Personengesellschaft gegründet hat (z.B. eine GbR). Der nächste Verwandte darf dann aber keinen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb führen.

³⁾ Ein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn der Biogasanlagenbetrieb von einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb Wirtschaftsdünger oder Substrate (z. B. Silomais) aufnimmt oder an diesen Substrate oder Gärückstände abgibt.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten, Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202,

E-Mail: poststelle-fo@ltz.bwl.de, Internet www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion: Dr. Sven Höcker, Katharina Rusch, Hanna Uckele, Anja Heckelmann (Referat 11: Pflanzenbau), Tobias Gumpfer (MLR), Tobias Mann (RP Stuttgart), Jörg Messner (LAZBW Aulendorf)
Stand: Dezember 2022



Abbildung 1: Entscheidungsbaum zur Stoffstrombilanz (SSB)

Die Stoffstrombilanz ist eine sogenannte Hoftorbilanz – es wird an den Hofgrenzen bilanziert, was der Betrieb an den Nährstoffen Stickstoff, Phosphat und anderen aufgenommen bzw. abgegeben hat (vgl. Abb. 1). Alle Nährstoffe, die innerhalb des Betriebes zirkulieren, sind in dem Bilanzsaldo der SSB nicht abgebildet. Die Erstellung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanz für Stickstoff und Phosphat ist in der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) geregelt.

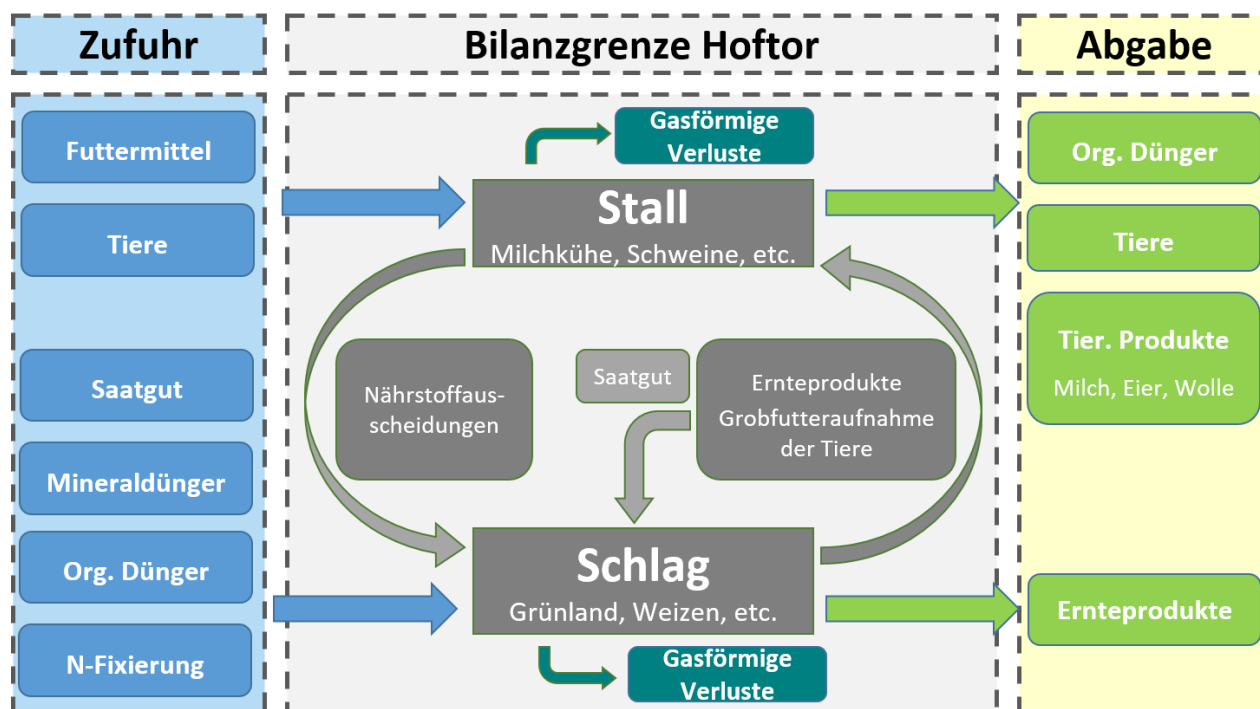


Abbildung 2: Das Prinzip der Hoftorbilanz. Der Saldo wird durch die Differenz von Zufuhr und Abgabe gebildet

Mein Betrieb ist stoffstrombilanzpflichtig – was ist jetzt zu tun?

1. Festlegung des Bezugsjahres

Bilanziert wird entweder nach Kalenderjahr KJ oder Wirtschaftsjahr WJ. Für Betriebe, die ab 2023 bilanzpflichtig sind, gelten folgende Fristen bei der Erstellung der SSB:

KJ 2023: 30.06.2024

WJ 2023/2024: 31.12.2024

Generell muss die SSB ein halbes Jahr nach Ende des Bezugszeitraumes fertiggestellt sein. Bei der Änderung des Bezugszeitraumes müssen die beiden vorangegangenen Jahre auf die Änderung angepasst werden, damit eine dreijährig fortgeschriebene Bilanz vorliegt.

2. Dokumentation der Daten organisieren und durchführen

Auf Grundlage der StoffBiV hat ein stoffstrombilanzpflichtiger Betrieb spätestens **drei Monate nach Aufnahme oder Abgabe** von Betriebsmitteln die darin enthaltenen Mengen an Stickstoff und Phosphat sowie die zur Ermittlung der Gehalte verwendeten Verfahren (vorgeschriebene Kennzeichnung, Messmethode, Datengrundlage der zuständigen Stelle...) zu dokumentieren. Im Rahmen der Erhebungen zur Stoffstrombilanz hat das Team des DüngungsNetzwerk BW eine Übersicht für die Datengrundlage der **Zufuhr** (Tabelle 1) und **Abfuhr** (Tabelle 2) erstellt.

Tabelle 1: Übersicht für Quellen der Datengrundlage der Nährstoffzufuhr in der Stoffstrombilanz

Zufuhr	Innerbetriebliche Dokumentation des Vorgangs (MENGEN)	Quelle der Nährstoffgehalte (Beispiele)	Bezugsgrößen (Einheiten)
Saat- und Pflanzgut (Getreide, Mais, Kartoffeln, Körnerleguminosen)	Lieferscheine, Abrechnungen	Sackanhänger, Deklaration, Anlage StoffBiV	kg, t
Düngemittel	Lieferscheine, Abrechnungen, Dokumentation nach WDüngV	Sackanhänger, Deklaration, Anlage StoffBiV, Laboratteste	kg, m ³ , t
Futtermittel	Lieferscheine, Abrechnungen	Sackanhänger, Deklaration, Laboratteste	kg, t
Landwirtschaftliche Nutztiere	Lieferscheine, Zukauf, Meldedatenbank HIT	Gewicht (ggf. geschätzt) und Anlage StoffBiV	kg, t
N-Bindung durch Leguminosen	Anbaufläche (FIONA)	Anlage StoffBiV	ha
Sonstige Stoffe (Substrate,...)	Lieferscheine, Abrechnungen	Laboratteste, Deklaration, Anlage StoffBiV	dt, t

Tabelle 2: Übersicht für Quellen der Datengrundlage der Nährstoffabfuhr in der Stoffstrombilanz

Abfuhr	innerbetriebliche Dokumentation des Vorgangs (Mengen)	Quelle der Nährstoffgehalte (Beispiele)	Bezugsgrößen (Einheiten)
Pflanzliche Erzeugnisse	Anbaufläche (FIONA), Ertragserfassung, Lieferscheine	Lieferscheine, Anlage StoffBiV	dt, t
Tierische Erzeugnisse	Milchgeldabrechnungen, Schlachtabrechnungen	Milchgeldabrechnungen, Anlage StoffBiV	kg, t
Düngemittel	Lieferscheine, Abrechnungen, Dokumentation nach WDüngV	Sackanhänger, Deklaration, Anlage StoffBiV, Laboratteste	kg, t
Futtermittel	Lieferscheine, Abrechnungen	Sackanhänger, Deklaration, Laboratteste	kg, t
Landwirtschaftliche Nutztiere	Schlachtabrechnungen, Meldedatenbank HIT	Gewicht (ggf. geschätzt), Anlage StoffBiV	kg, t
Sonstige Stoffe	Lieferscheine, Abrechnungen,	Laboratteste, Deklaration, Anlage StoffBiV	dt, t

3. Planung der Aufzeichnung der SSB und Berechnung zur entsprechenden Frist

Wie bzw. mit welchen Hilfsmitteln die SSB berechnet und aufgezeichnet wird, bleibt dem Betriebsleiter überlassen. Die Plattform www.duengung-bw.de bietet ein hilfreiches Tool zur Erstellung der Bilanzen.

4. Bildung des fortlaufenden dreijährigen Mittels und Bewertung

Aus den jährlich errechneten Nährstoffsalden von Stickstoff und Phosphor oder Phosphat muss ein fortlaufendes dreijähriges Mittel (vgl. Tabelle 3) erstellt werden, nach welchem die Bewertung (bisher nur für Stickstoff) erfolgt. Für die Bewertung der errechneten Bilanz gibt es laut Verordnung zwei Möglichkeiten: Entweder der Betrieb entscheidet sich für eine dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr. Oder der Betrieb setzt einen betriebsindividuellen dreijährigen Bilanzwert an, bei dem verschiedene Verlustpotenziale angerechnet werden können.

	Bezugsjahr	LF (ha)	Stickstoff in kg/ha					Phosphat in kg/ha		
			GV	Zufuhr	Abfuhr	Saldo	zulässiger Bilanzwert	Zufuhr	Abfuhr	Saldo
1. Bezugsjahr	2017	96,83	148	316	240	76		133	134	-1
2. Bezugsjahr	2018	97,33	144,5	296	208	88		115	89	26
3. Bezugsjahr	2019	97,1	144,5	300	214	86		105	112	-7
Betriebs-durchschnitt		97,09	145,67	304,00	220,67	83,33	175,00	117,67	111,67	6,00

Angelehnt an Anlage 3 StoffBilV 2017

Tabelle 3: Beispiel eines dreijährigen Mittels der SSB
(LF = Landwirtschaftliche Fläche; GV = Großvieheinheiten)

Alle Belege, die Aufzeichnungen zu den Zu- und Abfuhr sowie die erstellten Bilanzen müssen sieben Jahre nach Ablauf des zugrundeliegenden Bezugszeitraumes aufbewahrt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

Simon Bayer
Wasserschutz und Pflanzenproduktionsberater

0751/ 85 6144
s.bayer@rv.de

Werner Sommerer
Grünlandberater

07561/ 9820 6632
w.sommerer@rv.de

Quelle: Netzwerk Düngung Newsletter Nr. 12 – LTZ Augustenberg 12.2022